

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 12.02.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 03.02.2015 die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 11/2003 am 18.12.2003, S. 130) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 25.11.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 15/2014 am 17.12.2014, S. 7) wird wie folgt geändert:

Der § 12 wird aufgehoben und durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Gemeinde Föritz ist neben der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz Herausgeber des Amtsblattes der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz das den Titel **„Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“** trägt.
- (2) Satzungen der Gemeinde Föritz werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Föritz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im „Amtsblatt der Unterlandgemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz“ bekannt zu machen. Die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Föritz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im „Unterlandkurier Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz“ bekannt gemacht.

Bei Dringlichkeit werden diese Sitzungen durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“ (Regionalausgabe Landkreis Sonneberg) spätestens am 2. Tag vor der Sitzung bekannt gemacht.

- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 12.02.2015
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 12.02.2015 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 25.02.2015

Rosenbauer
Bürgermeister